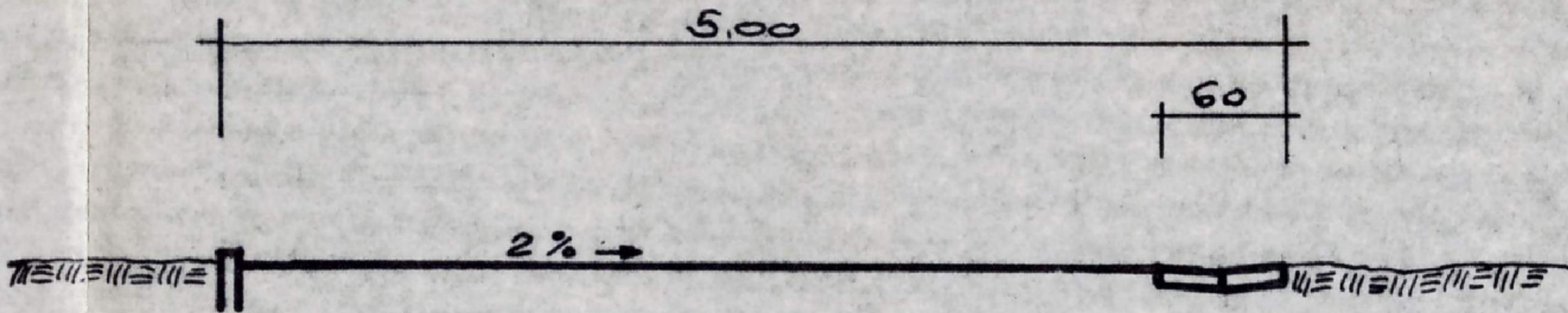


STRASSENPROFIL

M. 1: 50



Bebauungsplan (Satzung)

"Krippen"

der Gemeinde Hülzweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.4.71 beschlossen.

Der Geltungsbereich des jetzigen Bebauungsplanes erfaßt die Parzellen des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes "Krippen" vom 6. Nov. 1962, genehmigt am 4. Juni 1964, Az.: IV A-6-100/2/64-Wi/GH.

Nach Erlangung der Rechtskraft des jetzigen Bebauungsplanes "Krippen" vom tritt der rechtskräftige Bebauungsplan "Krippen" vom 6. November 1962 außer Kraft.

-4. DEZ. 1972

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Hülzweiler durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle - Saarlouis.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	allgemeines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	* siehe § 4 (2) BauNVO
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Kleintierställe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2.2 Baugebiet	entfällt
2.2.1 zulässige Anlagen	entfällt
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt
2.3 Baugebiet	entfällt
2.3.1 zulässige Anlagen	entfällt
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt
2.4 Baugebiet	entfällt
2.4.1 zulässige Anlagen	entfällt
2.4.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	siehe Zeichnung
3.3 Geschoßflächenzahl	siehe Zeichnung
3.4 Raumanzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offene
5. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	entfällt
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	ca. 542 qm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	nach besonderer Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Sie können auch auf der Nachbargrenze errichtet werden.
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesonders solche des Verkehrs, bestimmt ist	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen	entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen	entfällt

20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beeinträchtigen von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen
28. Bepflanzungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern entfällt

- * 1. Wohngebäude,
2. für der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Flächen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Aufnahme

von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Amtsbl. S. 293).

entfällt

Aufnahme

von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Amtsbl. S. 293).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind entfällt.....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind entfällt.....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht Gesamter Geltungsbereich.....
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind .. entfällt.....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. entfällt.....
2.

Planzeichen-Erläuterung

■■■■■	Geltungsbereich	Vorgarten
■■■■■	Bestehende Gebäude	Überbaubare Fläche
■■■■■	Bestehende Straßen	nicht überbaubare Fläche
■■■■■	Geplante Straßen	Strassenbegrenzungslinie
— — — — —	Bestehende Grundstücksgrenzen	F Fußweg
— — — — —	Geplante Grundstücksgrenzen	△ Einzel- u. Doppelhäuser
— — — — —	Baugrenze	△ Einzelhäuser
— — — — —	Entwässerungsrichtung	+
W	Wasserleitung	Kreuz
○	offene Bauweise	
Z	Geschosszahl	
GRZ	Grundflächenzahl	Abbruch
GFZ	Geschossflächenzahl	
WR	Reines Wohngebiet	
WA	Allgemeines Wohngebiet	
SO	Sonderbaugebiet	

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom - 1. AUG. 1972
bis 31. AUG. 1972 Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat
am - 4. DEZ. 1972 beschlossen.



Hülzweiler den - 4. DEZ. 1972 1972.

Der Bürgermeister:

Becker

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt. 27. FEB. 1973

SAARLAND Minister des Innern

Der Minister des Innern Landesbaubehörde-

- Oberste Landesbaubehörde -

DA-7-3094/73

Rez/Jo-

Minkus

Diplom-Ingenieur

7. NOV. 1973

ortsüblich

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 7. NOV. 1973

bekanntgemacht.

Schwalbach den 7. NOV. 1973

Der Bürgermeister:

Ammer

i. v. 1. Beigeordneter

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEEMEINDE HÜLZWEILER Amtsbezirk: _____

BEBAUUNGSPLAN

"KRIPPEN"

Maßstab: 1:500

Zeichner: *Fischer*

Seal: DEN 23. 2. 1972

Signatur: *Hauer*

Heuk

SAARLOUIS
KREISBAUAMT
KREISPLANER